

Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie am 21.03.2023

Bericht des Magistrats zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Oktober 2022 auf Basis der Stellungnahmen des Umwelt- und Gartenamts, des Rechtsamts und des Ordnungsamts

„Silvesterfeiern neugestalten“

-101.19.554-



Der Beschluss lautet:

*„Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:
Um es allen zu ermöglichen, sicher im Freien zu feiern, wird der Magistrat gebeten, alle sinnvoll umsetzbaren rechtlichen Möglichkeiten schnellstmöglich auszuschöpfen, um privates Silvesterfeuerwerk in Kassel zu reduzieren. Zusätzlich sollen alternative Angebote ermöglicht werden, sobald es die Lage des Energiemarktes erlaubt.“*

Der Magistrat wird gebeten, innerhalb der ersten sechs Monate nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie hierzu zu berichten.

Zudem wird der Magistrat gebeten über die Gremien des Deutschen Städtetages auf den Bundesgesetzgeber einwirken, dass dieser eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen herbeiführt, mit dem Ziel, den Kommunen die Entscheidungsbefugnis über allgemeine Verbote einzuräumen.“

Bericht des Magistrats

Der Beschluss beinhaltet drei Aufgaben für den Magistrat:

1. „...alle sinnvoll umsetzbaren rechtlichen Möglichkeiten schnellstmöglich auszuschöpfen, um privates Silvesterfeuerwerk in Kassel zu reduzieren“
2. „...über die Gremien des Deutschen Städtetages auf den Bundesgesetzgeber einwirken, dass dieser eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen herbeiführt, mit dem Ziel, den Kommunen die Entscheidungsbefugnis über allgemeine Verbote einzuräumen.“
3. „Zusätzlich sollen alternative Angebote ermöglicht werden, sobald es die Lage des Energiemarktes erlaubt.“

Zu 1) Bestehende kommunale Möglichkeiten sinnvoll ausschöpfen

Die **Beweggründe** für die Reduzierung von Feuerwerk sind unstrittig und gut nachvollziehbar: Feinstaubbelastung, Brandgefahr, hohe Belastung von Feuerwehr, Polizei und Sanitäter*innen, Lärmbelästigung und deren Auswirkungen auf Mensch und Tier, hohes Müllaufkommen und Umweltverschmutzung.

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von privatem Silvesterfeuerwerk sind das Sprengstoffgesetz und die 1. Sprengstoffverordnung. Die 1. Sprengstoffverordnung des Bundes erlaubt Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, privates Feuerwerk am 31.12. und 1.1. eines jeden Jahres (§23 (2)).

Gleichzeitig schränkt die SprengVO ein:

„(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten“ (§23 (1) SprengVO).

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde aufgrund von Brandschutz oder Knallwirkung weitere Einschränkungen erlassen:

„(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß pyrotechnische Gegenstände
1. der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
2. der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten
[auch an Silvester] nicht abgebrannt werden dürfen.“ (§24 (2) SprengVO)

„F2“ bedeutet hier das handelsübliche um Silvester herum freiverkäufliche Kleinf Feuerwerk wie Raketen oder Böller.

„Zuständige Behörde“ ist im vorliegenden Fall der Oberbürgermeister der Stadt Kassel.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof stellte 2016 in einem Urteil klar, dass diese **bundesgesetzlichen Vorschriften abschließend** seien und dass das Sprengstoffgesetz selbst keinerlei Ermächtigungsgrundlage für die Länder vorsehe, eigene (Gefahrenabwehr-) Verordnungen zu erlassen. Auch argumentiert das Gericht, dass Feuerwerkskörper der Kategorien F2 bis F4 (Klein, Mittel- und Großfeuerwerk) unter Lärmschutzgesichtspunkten die menschliche Gesundheit nicht gefährdeten. Lärmschutzrechtlichen Belangen habe der (Bundes-) Gesetzgeber damit Rechnung getragen. Aus richterlicher Sicht stellt das Abfeuern dieser Feuerwerkskörper zwar durchaus eine Belästigung, aber eben keine Gesundheitsgefahr dar, die eine Gefahrenabwehrverordnung rechtfertigen würde.

Darüber hinaus kann Feuerwerk auf **privaten Flächen** per Hausrecht ausgeschlossen werden. Feuerwerk ist so z.B. auf allen Grundstücken der MHK verboten. Das betrifft in Kassel den Bergpark Wilhelmshöhe, die Karlsaue, das Hessische Landesmuseum und die Neue Galerie. Dasselbe gilt für das Dach der Grimmwelt.

Feuerwerke sind ebenfalls untersagt im Bereich von **Vogelschutzgebieten sowie in FFH-Gebieten** (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie). Darunter fällt in Kassel die Karlsaue wie auch das FFH-Gebiet Dönche. Ebenso sind die Vorgaben gemäß dem allgemeinen und besonderen Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten. So ist es u.a. verboten, europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Gemäß der vom Regierungspräsidium erlassenen **NSG- und LSG-VO „Heisebachtal in Kassel“** § 3 Abs. 9 ist Lärmen und das Anzünden von Feuer verboten. Hierunter kann auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern gefasst werden.

Zusammengefasst ergibt sich aus diesen Regelungen folgendes Bild:

- Die derzeitige Gesetzeslage bietet keine Handhabe für ein Kompletต์verbot von privatem Silvesterfeuerwerk.
- Feuerwerk ist in unmittelbarer Nähe der o.g. genannten Orte (Kirchen, Krankenhäuser...) nicht erlaubt. Es besteht ein gewisses Ermessen dabei, was „unmittelbare Nähe“ bedeutet.
- Feuerwerk ist in Natur-, Landschaft- und Vogelschutzgebieten untersagt.
- Der Oberbürgermeister kann mit Bezug auf Brandschutz und Knallwirkung Feuerwerk in bestimmten Gebieten untersagen.
- Auf privaten Flächen kann Feuerwerk per Hausrecht ausgeschlossen werden.

Die **Folge aus diesen Regelungen** ist, unabhängig davon inwieweit man den Ermessensspielraum anwendet, dass sich auf einer Karte unweigerlich ein Flickenteppich an Zonen ergibt, in denen Feuerwerk erlaubt bzw. verboten ist.

Das führt zur Fragestellung, **welche Regelung sinnvoll und durchsetzbar bzw. handhabbar** wäre. Wichtig ist auf der einen Seite, dass Regelungen für die Bevölkerung gut nachvollziehbar und verständlich sind, damit sie befolgt werden können. Je mehr ein Gebiet einem

Flickenteppich ähnelt, desto schwieriger ist das. Darüber hinaus stehen auch Ordnungskräfte nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung.

Für das vergangene Silvester haben Ordnungsdezernent Dirk Stochla und Umweltdezernent Christof Nolda per Pressemitteilung appelliert, privates Feuerwerk zu vermeiden. Die Gespräche zur möglichen expliziteren Ausweisung von Verbotszonen sowie der Kommunikation und entsprechendem Personaleinsatz sind verwaltungsintern noch nicht abgeschlossen. Sie werden jedoch für das Silvester 2023/24 im Lichte Ihres Beschlusses geführt.

Zu 2) Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Am 17. November wurde der Hessische Städtetag sowie der Deutsche Städtetag über den vorliegenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Kenntnis gesetzt und um Erläuterung gebeten, wie hier eine Verbesserung im Sinne des Beschlusses erwirkt werden könnte.

Die Antwort lautete auch hier, dass dafür eine Änderung des Sprengstoffrechts auf Bundesebene, insbesondere der Sprengstoff-Verordnung, maßgeblich wäre. Der Deutsche Städtetag teilte darüber hinaus mit,

„dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat derzeit an einer Gesamtnovelle des Sprengstoffrechts arbeitet. Für diese systematische Gesamtnovellierung gibt es einerseits fachliche Erfordernisse, zum anderen sieht das Ministerium durch die aktuelle Verteilung der Regelungsmaterien auf Gesetz- und Verordnungsebene eine Anpassung auch in struktureller Hinsicht als notwendig an. Die Erarbeitung eines Referentenentwurfs ist für das Jahr 2023 ins Auge gefasst.“

Das Präsidium des Deutschen Städtetags ist derzeit (aktuellster Beschluss vom 28. September 2021) mehrheitlich der Meinung, dass gewisse Punkte in der Sprengstoffverordnung geschärft werden sollten:

„Die Belange des Tier- und Naturschutzes sollten in die Regelungen der Ersten Sprengstoffverordnung ausdrücklich mit aufgenommen werden. Zudem sollten die Regelungen insgesamt klarer gefasst werden. Das kann helfen, die Anwendung der Verordnung zu erleichtern.“

Allerdings stellte das Präsidium in diesem Beschluss auch fest,

„dass die Regelungen der Ersten Sprengstoffverordnung sowie die Möglichkeiten des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts ansonsten ausreichend sind, um den Gefahren durch Silvesterfeuerwerk mittels punktueller Verbote auf kommunaler Ebene zu begegnen. Ein generelles Verbot von Silvesterfeuerwerken ist derzeit nicht notwendig.“

Die Stadt Kassel wird im Zuge der anstehenden Überarbeitung des Sprengstoffrechts die Position und Argumentation der Stadtverordnetenversammlung einfließen lassen.

Zu 3) Alternative Angebote

Kassel Marketing wurde der Auftrag erteilt, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln. Eine erste Idee ist eine Silvesterfeier in Verbindung mit dem Abschluss des Weihnachtsmarkts zu begehen. Der Weihnachtsmarkt endet am 31.12. Im Anschluss daran könnte z.B. eine Lichtshow stattfinden. Dies ist jedoch nur eine erste Idee, die es auszuarbeiten und abzustimmen gilt. Zudem gilt es, wie auch im Antrag formuliert, die Energiesituation im nächsten Winter im Blick zu haben.



Christof Nolda
Stadtbaurat